



Anfrage Frey Monique und Mit. über die Anordnung der Durchsetzungshaft (A 352).

Eröffnet: 26. Januar 2009 Justiz- und Sicherheitsdepartement

Antwort Regierungsrat:

Frage 1: Wie viele Male wurde die Ausschaffungshaft und die Durchsetzungshaft im 2008 angeordnet?

Die Ausschaffungshaft wurde 119 Mal angeordnet, die Durchsetzungshaft 15 Mal.

Frage 2: Was für ein Personenkreis wurde inhaftiert (Geschlecht, Zivilstand, Land)?

- Geschlecht: 9 Frauen und 120 Männer
- Zivilstand: 99 ledig, 22 verheiratet, 4 geschieden, 2 verwitwet und 2 unbekannt
- Nationalität: 29 Serbien (inkl. Kosovo), 13 Nigeria, 8 Algerien, 6 Brasilien, 6 Guinea-Conakry, 5 Albanien, 5 demokratische Republik Kongo, 4 Irak, je 3 Afghanistan, Elfenbeinküste, Hongkong, Kamerun, Mazedonien und Türkei, je 2 Bosnien, Deutschland, China, Georgien, Pakistan, Rumänien, Sudan Uganda und Zimbabwe sowie je 1 Äthiopien, Angola, Belarus, Dom. Republik, Eritrea, Gambia, Kroatien, Libyen, Malaysia, Marokko, Mongolei, Russland, Sierra Leone, Somalia, Sri Lanka, Togo und Tunesien (bei Personen mit unbekannter Herkunft wurde die angebliche Herkunft verwendet).

Gegen diese 129 Personen wurden insgesamt 134 Haftanordnungen vorgenommen. Bei einzelnen Personen wurden demnach mehrere Haftverfügungen angeordnet, indem beispielsweise eine Ausschaffungs- in eine Durchsetzungshaft umgewandelt wurde.

Frage 3: Wie viele Familien und Kinder sind betroffen, da Elternteile inhaftiert wurden?

Wir gehen davon aus, dass sich die Frage auf die in der Schweiz anwesenden Familienmitglieder bezieht. Illegal Anwesende sind meist Einzelpersonen, deren Familienangehörige im Ausland zurückgeblieben sind. Im Jahr 2008 musste ein einziges Mal eine Haft gegenüber einem Familienvater verfügt werden, dessen Ehefrau und Kinder sich ebenfalls illegal in der Schweiz aufhielten. Dieser Familienvater wurde nach acht Tagen wieder aus der Haft entlassen.

Frage 4: Welche Folge hatte diese Haft? Sind die Leute anschliessend ausgereist?

Die 127 Haftentlassungen, welche im Jahr 2008 erfolgten, führten in einem Fall zu einer freiwilligen Ausreise, in 93 Fällen zu einer Rückführung, in 13 Fällen zu einer unkontrollierten Ausreise (Untertauchen) und in fünf Fällen zu Legalisierungen (z.B. durch Heirat). In vier Fällen war ein anderer Kanton zuständig (Haftverfügung infolge Amtshilfe) und in elf Fällen blieben die Personen illegal anwesend (Stand: 2. Februar 2009).

Der Zweck der Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft besteht primär darin, den Wegweisungsvollzug zu gewährleisten. Dies führt in der Regel dazu, dass die Betroffenen bis zur Ausreise in Haft bleiben müssen. Allerdings gibt es auch Gründe für eine vorzeitige Entlassung, wie beispielsweise der Antritt eines Strafverfahrens, die Legalisierung des Aufenthalts oder wenn die ausländische Botschaft die Ausstellung von Reisepapieren von der Haftentlassung abhängig macht.

Frage 5: Welche Strategie verfolgt das Amigra Luzern für 2009?

Wir gehen davon aus, dass sich diese Frage auf den Wegweisungsvollzug bezieht. Die Kantone sind gesetzlich zum Vollzug der Asylentscheide verpflichtet. Bei Vorliegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls können die Kantone beim Bund um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nachsuchen und so ihre Vollzugspendenzen (illegal anwesende Personen) reduzieren. Das Amt für Migration geht dabei auf drei Ebenen vor:

– Prüfung eines Härtefalls:

Die Fallprüfung erfolgt auf Gesuch hin sowie bei offensichtlichen Fällen von Amtes wegen. Bei Personen mit hängigem Härtefallprüfungsverfahren erfolgt grundsätzlich kein Zwangsvollzug. Stellt die betroffene Person kurz vor der Rückführung ein Härtefallgesuch und hält das Amt für Migration die Voraussetzungen eines Härtefalls als nicht erfüllt, so erhält der Ausschuss der Härtefallkommission die Möglichkeit, eine Sondersitzung einzuberufen, bevor die Rückführung in Betracht kommt.

– Förderung der freiwilligen Ausreise:

Personen mit einem negativen Asylentscheid erhalten von der Rückkehrberatungsstelle eine Einladung zu einem Gespräch, bei dem sie über die Art und möglichen Leistungen der Rückkehrhilfe informiert werden. Sobald ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid des Bundesamtes für Migration vorliegt, werden die Ausreisepflichtigen so früh wie möglich vom Amt für Migration nochmals auf die Möglichkeit der Rückkehrhilfe sowie über die Konsequenzen einer Nichtausreise informiert.

Per 1. Mai 2009 übernimmt das Amt für Migration die bisher von der Caritas Luzern durchgeführte Rückkehrberatung. Das Amt für Migration will die Rückkehrberatung offensiv umsetzen und möglichst viele Anspruchsberechtigte – allenfalls wiederholt – informieren. Es sollen mindestens so viele Beratungsgespräche durchgeführt werden, wie vom Bundesamt für Migration Wegweisungsentscheide verfügt werden. Damit soll erreicht werden, dass mindestens 50 Prozent aller kontrollierten Ausreisen auf freiwilliger Basis erfolgen.

– Repressive Mittel:

Grundsätzlich soll immer die mildeste von mehreren möglichen Massnahmen angeordnet werden. Nebst der Anwendung von ausländerrechtlichen Massnahmen (Meldepflicht, Ein- oder Ausgrenzung sowie Haft) kann auch die Nothilfe (rechtskräftig weggewiesene Asylbewerber haben nur noch darauf Anspruch) entsprechend ausgestaltet werden.

Frage 6: Wie ist es zu erklären, dass Luzern zu den drei Kantonen gehört, die die Durchsetzungshaft im 2008 am häufigsten angewandt haben?

Sofern die Behörden die Vollzugsaussichten – auch gegen den Willen der Ausreisepflichtigen – noch als gegeben erachten, wird keine Durchsetzungshaft angeordnet, sondern eine Ausschaffungshaft. Bei der Verteilung der Asylsuchenden auf die Kantone werden zwar die Zuweisungsquoten berücksichtigt, nicht aber, ob ein Zwangsvollzug möglich ist. Dadurch kann es vorkommen, dass einzelne Kantone mehr Personen aus nicht zusammenarbeitwilligen Staaten zugewiesen erhalten als andere Kantone und somit im Wegweisungsvollzug mehr Durchsetzungshaften verfügen müssen.

Die Datenerhebung des Bundesamtes für Migration betreffend das erste Halbjahr 2008 ergab, dass nur zwölf Kantone Durchsetzungshaften verfügten. Die Gründe, warum die restlichen Kantone von dieser Möglichkeit absahen, kennen wir nicht.